

Satzung des Vereins „Die Freienvertretung im BR“

Fassung vom 18.10.2008

1. Name, Sitz

1.1. Der Name des Vereins lautet: „Die Freienvertretung im BR“.

1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Die Freienvertretung im BR e.V.“

1.3. Sitz des Vereins ist München.

2. Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der freien Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks innerhalb wie außerhalb des Bayerischen Rundfunks und gegenüber dem Bayerischen Rundfunk. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und keinerlei Fremdinteressen oder fremden Zwecken verpflichtet.

2.2. Der Vereinszweck wird einerseits realisiert durch Informieren, Beraten und Unterstützen der Freien im BR sowie andererseits durch Mitwirkung in den Gremien und Beiräten des BR. Der Verein organisiert außerdem die Wahlen zur „Freienvertretung im BR“ und führt diese Wahlen durch.

3. Mitgliedschaft:

3.1. Ordentliche Mitglieder

- 3.1.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 3.1.2. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 8 begrenzt.
- 3.1.3. Anspruch auf ordentliche Mitgliedschaft im Verein hat, wer bei der jeweils zuletzt durchgeführten „Wahl zur Freienvertretung im BR“, die alle zwei Jahre stattfinden soll, mit der Anzahl der auf ihn/sie entfallenen Stimmen eines der 8 höchsten Ergebnisse erzielen konnte. Beantragen einer oder mehrere der in der „Wahl zur Freienvertretung im BR“ mit einem der 8 höchsten Ergebnissen Gewählten nicht die Aufnahme in der Verein oder treten (nachdem sie zunächst die Mitgliedschaft angenommen hatten) später aus dem Verein aus, rücken die Gewählten mit den nächst besseren Ergebnissen nach und können die Aufnahme in den Verein beantragen, bis die Zahl von 8 Anträgen bzw. 8 Mitgliedern erreicht ist
- 3.1.4. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag in der auf die „Wahl zur Freienvertretung im BR“ anschließenden Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme der neuen Mitglieder erlischt ohne weiteres die Mitgliedschaft der alten Mitglieder es sei denn, ein Vereinsmitglied erzielt bei der Wahl zur Freienvertretung im BR“ erneut eines der acht höchsten Ergebnisse. In diesem Fall besteht die Mitgliedschaft fort, ein Aufnahmeverfahren findet nicht statt.
- 3.1.5. Über die Ordnung der „Wahl zur Freienvertretung im BR“ beschließt der Vorstand.
- 3.1.6. Zwischen dem Zeitpunkt der Gründung des Vereins und der auf die erste Wahl zur Freienvertretung im BR folgenden Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins die 8 Gründungsmitglieder.

3.1.7. Mitgliedsbeiträge werden für ordentliche Mitglieder nicht erhoben.

3.2. Außerordentliche Mitglieder

3.2.1. Außerordentliche Mitglieder können jederzeit dem Verein beitreten, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen und ihre Mitgliedschaft vom Vorstand akzeptiert wird.

3.2.2. Ein Anspruch auf außerordentliche Mitgliedschaft besteht nicht.

3.2.3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3.2.4. Der Vorstand des Vereins kann für außerordentliche Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag festsetzen.

4. Organe des Vereins

4.1. Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

4.2. Mitgliederversammlung

4.2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Post, Fax oder E-Mail einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

4.2.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zeitnah nach der „Wahl zur Freientvertretung im BR“ abzuhalten. In dieser Versammlung wird der Vorstand gewählt.

4.2.3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4.2.4. Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst, wobei die Mehrheit der Anwesenden entscheidet, die stimmberechtigt sind. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist mindestens die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

4.2.5. Die in der auf die Wahl zur Freienvertretung folgenden Mitgliederversammlung neu aufgenommenen Mitglieder wählen in dieser Mitgliederversammlung aus der Reihe aller ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Gewählt wird ein 8-köpfiger Vorstand, es sei denn, einzelne nehmen die Wahl nicht an.

4.3. Der Vorstand

4.3.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

4.3.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit bis zur Neuwahl des Vorstands in der auf die „Wahl zur Freienvertretung im BR“ folgenden Mitgliederversammlung von den neu aufgenommenen Mitgliedern und denjenigen Mitgliedern, die erneut eines der acht höchsten Ergebnisse bei der Wahl zur Freienvertretung“ erzielt haben und deshalb nicht neu aufgenommen werden mussten, gewählt.

4.3.3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

4.3.4. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

5. Protokolle

5.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert, vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Satzung vom 10. Dezember 2007

In der geänderten Fassung vom 18.10.2008

Volker Matthies
Stefan Bossle
Friedrich Schloffer
Wolfgang Günther
Johannes Prokopetz
Marcus Meyer
Sandra Vogell
Irene Schuck